

Vorlage

V1019/21

Vergütung der Tätigkeit in den
Aufsichtsräten der SachsenEnergie AG
und der Technische Werke Dresden
GmbH

Vergütung der Tätigkeit in den Aufsichtsräten
der SachsenEnergie AG und der Technische
Werke Dresden GmbH

Vorlage Nr.: V1019/21
Datum: 29. Juni 2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	29.06.2021	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	05.07.2021	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Finanzen	12.07.2021	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	22.07.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht

Gegenstand:

Vergütung der Tätigkeit in den Aufsichtsräten der SachsenEnergie AG und der Technische Werke Dresden GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Abweichend von Beschluss V 188-9-2000 wird empfohlen, die Vergütung für die Aufsichtsratsstätigkeit in den Unternehmen SachsenEnergie AG und Technische Werke Dresden GmbH wie folgt festzusetzen:
 - a) Die jährliche Aufwandspauschale soll 4.000 Euro betragen.
 - b) Die Vergütung pro Sitzung (Sitzungsgeld) soll 250 Euro betragen.
2. Die übrigen in Beschluss V 188-9-2000 enthaltenen Regelungen sollen - auch für die SachsenEnergie AG und die Technische Werke Dresden GmbH - weiterhin Anwendung finden.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Umsetzung der Beschlusspunkte 1 und 2 zu veranlassen.

bereits gefasste Beschlüsse:

V 188-9-2000

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Aufgrund der Beschlüsse des Dresdner Stadtrates am 10. November 2020, der DREWAG- und ENSO-Aufsichtsräte am 17. November 2020 sowie der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost (KBO) am 24. November 2020 wurde in der ENSO-Hauptversammlung und der DREWAG-Gesellschafterversammlung am 18. Dezember 2020 eine positive Fusionsentscheidung getroffen.

Mit der SachsenEnergie AG (Zusammenschluss von ENSO und DREWAG) ist eine deutschlandweit gewichtige Marktpartnerin für Dienstleister, Industrie und Kooperationspartner entstanden. Gleichzeitig wurde mit dem Zusammenschluss auch die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen großen Energiekonzernen gestärkt. Mit über 2,6 Milliarden Euro Umsatz und über 3.300 Mitarbeitenden ist die SachsenEnergie AG heute eines der größten Stadt-Land-Werke Deutschlands.

Dieses neue Unternehmen ist in Hinblick auf seine Größe (Umsatz, Jahresergebnis, Beschäftigtenzahl etc.) nicht mit den anderen städtischen Unternehmen vergleichbar. Ähnlich stellt sich die Situation für die Technische Werke Dresden GmbH dar. Die Organe der Technische Werke Dresden GmbH sind für die Steuerung des Gesamtkonzerns zuständig und tragen damit auch für die Beteiligungen des Konzerns eine gewisse Verantwortung. Verstärkt wird dies noch durch bestehende Beherrschungsverträge (zum Beispiel Dresdner Verkehrsbetriebe AG).

Beide Unternehmen, SachsenEnergie AG und Technische Werke Dresden GmbH, haben einen mitbestimmungspflichtigen Aufsichtsrat (Kapitalgesellschaften, die eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern beschäftigen, sind gemäß den in Deutschland geltenden Mitbestimmungsgesetzen verpflichtet, Aufsichtsräte zu bilden, in denen neben den Vertretern der Anteilseigner auch Arbeitnehmervertreter vertreten sind).

Für die SachsenEnergie AG und auch die Technische Werke Dresden GmbH gilt die Regelung des § 113 AktG. § 113 AktG enthält bezüglich der Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder die Forderung, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen soll.

Für die Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist der Oberbürgermeister aktuell an den Beschluss des Stadtrates V 188-9-2000 gebunden. Eine infolge der Fusion vorgenommene Angemessenheitsprüfung der Vergütung der Tätigkeit für die beiden oben genannten Aufsichtsräte führte zu dem Ergebnis, dass eine Anpassung geboten ist.

Auf der Grundlage einer Vergütungsstudie für Aufsichtsräte wurde ein Marktvergleich durchgeführt. Dabei wurde sowohl der kommunale Hintergrund als auch die Größe und Struktur der Unternehmen (Anzahl Mitarbeiter, Rechtsform, Umsatz) sowie die Branche (Energiewirtschaft) berücksichtigt. Im Ergebnis dieser Analyse konnte festgestellt werden, dass die Vergütung bei vergleichbaren Unternehmen teils deutlich über der aktuell für die beiden Unternehmen geltenden Vergütung liegt. Die Vergütung der Vergleichsunternehmen liegt zwischen 4.000 Euro und 20.000 Euro pro Aufsichtsratsmitglied im Jahr.

Der neue Vorschlag orientiert sich dabei an der untersten Grenze und beinhaltet eine Anhebung der jährlichen Aufwandspauschale als auch eine Anhebung des Sitzungsgeldes. Alle anderen Regelungen des Beschlusses V 188-9-2000 sollen weiterhin gelten. Dies betrifft unter anderem auch

- dass dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates das Doppelte und seiner Stellvertretung das Eineinhalbfache der Aufwandspauschale gewährt wird,
- die Zahlung der Pauschale daran zu binden ist, dass das Aufsichtsratsmitglied an mindestens 50 Prozent der im Berichtsjahr stattgefundenen Sitzungen teilgenommen hat und
- das Sitzungsgeld in Abhängigkeit von der Teilnahme des Aufsichtsratsmitgliedes an der Sitzung gezahlt wird.

Für die Aufsichtsratsmitglieder, die durch den Stadtrat bestimmt wurden, sind die Bestimmungen der Sächsischen Nebentätigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Anlagenverzeichnis:

-

Dirk Hilbert

TOP:
12.01

Empfehlungen für die Vergütung der Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in Eigen- und Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt Dresden

Beschluss-Nr: V 188-9-2000

Der Stadtrat beschließt:

Die Vergütung der Aufsichtsratsstätigkeit soll gem. § 52 Abs. 1 GmbHG in Verbindung mit § 113 Abs. 1 AktG und durch die aus den Bestimmungen des KonTraG abzuleitende Verantwortungs- und Arbeitsaufwandszunahme für Aufsichtsratsmitglieder in einem angemessenen Verhältnis zu deren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft stehen. Ausgehend von diesen Bedingungen und unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Situation städtischer Unternehmen wird empfohlen, die Aufsichtsratsvergütung wie folgt zu gestalten.

- a) Die jährliche Aufwandspauschale soll für große und/oder ertragsstarke Unternehmen 1 800,00 DM, für kleinere und/oder subventionierte Unternehmen 1 200,00 DM betragen. Ihre Zahlung ist daran zu binden, dass das Aufsichtsratsmitglied an mindestens 50 % der im Berichtsjahr stattgefundenen Sitzungen teilgenommen hat.

Dem Vorsitzenden wird das Doppelte, seinem Stellvertreter das Eineinhalbfache der Pauschale gewährt.

Für die städtischen Unternehmen sollte im Einzelnen wie folgt verfahren werden:

Unternehmen	Pauschale
Technische Werke Dresden GmbH	1 800,00 DM
DREWAG-Stadtwerke Dresden GmbH	1 800,00 DM
Dresdner Verkehrsbetriebe AG	1 800,00 DM
DGI Gesellschaft für Immobilienwirtschaft mbH Dresden	1 800,00 DM
Wohnbau NordWest GmbH	1 800,00 DM
SÜDOST WOBÄ DRESDEN GMBH	1 800,00 DM
Stadtentwicklungs- und -sanierungsgesellschaft mbH	1 800,00 DM
Stadtreinigung Dresden GmbH	1 800,00 DM
Qualifizierungs- und Arbeitsförderungsgesellschaft mbH	1 200,00 DM
Dresden-Werbung und Tourismus GmbH	1 200,00 DM
Dresdner Ausstellungsgesellschaft mbH	1 200,00 DM

DGH Dresdner Gewerbehofgesellschaft mbH	1 200,00 DM
USAaDD Umweltsanierung Dresden GmbH	1 200,00 DM
Konzert- und Kongreßgesellschaft mbH Kulturpalast Dresden	1 200,00 DM
ZOO Dresden GmbH	1 200,00 DM
Schönfeld-Weißiger Verwaltungsgesellschaft mbH (SWVG-Holding)	1 200,00 DM

An den Unternehmen Flughafen Dresden GmbH und Gartenstadt-Gesellschaft Hellerau mbH ist die Landeshauptstadt Dresden Minderheitsgesellschafter und hinsichtlich der Aufsichtsratsvergütung von den Entscheidungen der Hauptgesellschafter abhängig.

- b) Zur Aufwandspauschale sollte eine Vergütung pro Sitzung (Sitzungsgeld) von 100,00 DM in Abhängigkeit von der Teilnahme des Aufsichtsratsmitgliedes an der Sitzung gezahlt werden.

Bei Unternehmen, die in diesem Beschluss nicht aufgeführt sind und bei neu errichteten Eigengesellschaften und Beteiligungen sollte in Analogie zu den vorstehend empfohlenen Regelungen verfahren werden.

- c) Die Empfehlung sollte mit Wirkung zum 01.01.2000 von den Aufsichtsräten der Unternehmen umgesetzt werden.
- d) Der Beschluss Nr. 498-17-1995 vom 04.05.1995 wird aufgehoben.

Hinweis:

Für Aufsichtsratsmitglieder, die der Stadtverwaltung angehören, sind, soweit zutreffend, die Bestimmungen der Sächsischen Nebentätigkeitsverordnung vom 21.06.1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.02.1996, zu beachten.

Ergebnis: angenommen mit 56 : 5 Stimmen